

# Ergebnisabführungsvertrag

---

## Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

pferdewetten.de AG mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 66533.

- nachstehend "pferdewetten.de" genannt -

und der Sportwetten.de GmbH mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Düsseldorf unter HRB 83456

- nachstehend "Sportwetten.de" genannt -

## § 1 Gewinnabführung

Sportwetten.de verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an pferdewetten.de abzuführen. Die Abführung von vorvertraglichen Kapital- und Gewinnrücklagen wird ausgeschlossen.

Sportwetten.de kann mit Zustimmung der pferdewetten.de Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der pferdewetten.de aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

Sofern der Vertrag nicht vor Ablauf des Geschäftsjahrs der Sportwetten.de endet, entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahrs der Sportwetten.de. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

Die Pflicht zur Gewinnabführung gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs der Sportwetten.de, in dem dieser Vertrag nach § 3 wirksam wird.

## § 2 Verlustübernahme

pferdewetten.de ist zur Übernahme der Verluste der Sportwetten.de entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Sofern der Vertrag nicht vor Ablauf des Geschäftsjahrs der Sportwetten.de endet, entsteht der Anspruch auf Verlustübernahme zum Ende des Geschäftsjahrs der Sportwetten.de. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig. Die Verlustübernahmepflicht gilt rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahrs der Sportwetten.de, in dem dieser Vertrag nach § 3 wirksam wird.

## § 3 Wirksamwerden und Dauer

1. Dieser Vertrag bedarf zu seiner zivilrechtlichen Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister der Sportwetten.de. Hinsichtlich der Ergebnisabführung gilt dieser Vertrag ab dem 01.01.2019. Er läuft bis zum 31.12.2023 (demnach mindestens 5 Jahre) und kann zu diesem Zeitpunkt mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
2. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit 3-monatiger Frist zum Geschäftsjahresende der Sportwetten.de gekündigt werden kann.
3. Neben der ordentlichen Kündigung nach Abs. 1 und 2 kann der Vertrag auch aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wichtige Gründe für eine außerordentliche fristlose Kündigung sind insbesondere in Fällen der Insolvenz einer der Vertragsparteien, bei grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzungen, bei Betrug oder anderen gesetzeswidrigen Maßnahmen gegeben oder, wenn pferdewetten.de oder Sportwetten.de verschmolzen, gespalten oder liquidiert werden oder, wenn mehr als 50% des Anteilsbesitzes an Sportwetten.de von pferdewetten.de an Dritte veräußert oder in sonstiger Weise übertragen werden. Letztgenannter Kündigungsgrund gilt jedoch nur für fristlose Kündigungen, die nach dem 31.12.2023 ausgesprochen werden.
4. Die Kündigung dieses Vertrags ist schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrags sind die §§ 14 und 17 des Körperschaftsteuergesetzes in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine strengere Form erforderlich ist.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit zuvor bedacht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner Düsseldorf.

Düsseldorf, den 30.10.2019

Düsseldorf, den 30.10.2019

Pierre Hofer  
pferdewetten.de AG

Marco Sunderbrink  
Sportwetten.de GmbH